

Datum: 13.11.2018

Az.: gro-ev

## Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	12.12.2018
2.	Rat der Stadt Bergkamen	13.12.2018

### Betreff:

Klärschlamm Entsorgung des SEB;

2. Änderungssatzung vom            zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2016

### Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung  Dr.-Ing. Peters Erster Beigeordneter und Betriebsleiter	
--	--

Vertreter der Betriebsleitung  Staschat	Sachbearbeiterin  Groß	Sichtvermerk StA 30
---	------------------------------	---------------------

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die als Anlage 1 der Erstschrift dieser Niederschrift beigefügte 2. Änderung zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

**Sachdarstellung:****I. Allgemeines**

Die Pflicht der Gemeinden, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, ist in § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW geregelt. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.

Aufgabe der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde ist es in diesem Zusammenhang, eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die Pflicht zu Überwachung von Kleinkläranlagen liegt jedoch nach Inkrafttreten des neuen Landeswassergesetzes NRW am 16.07.2016 nunmehr in der alleinigen Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde als untere Umweltbehörde.

Die Verringerung des Gebührensatzes ist auf die gegenüber den Vorjahren geringer anzusetzenden Verwaltungskosten zurückzuführen. Die Lippeverbandsumlage hat sich ebenfalls verringert. Abzüglich des Gewinnvortrages aus 2015 ergibt sich unter Berücksichtigung der übrigen nachfolgenden Kosten lt. Gebührenbedarfsermittlung ein Gebührensatz von 103,61 €/m<sup>3</sup>.

**II. Gebührenbedarfsermittlung**

## 1. Kosten der Grubenentleerung

Entsorgungskosten gem. Einjahresvertrag	5.941,08 €
---	------------

## 2. Personalkosten

Anteilige Personalkosten ( 4 % ) der Mitarbeiter des SEB, welche mit der Organisation der Grubenentleerung und der Klärschlammabeseitigung betraut ist.	2.631,71 €
---	------------

## 3. Kosten eines Büroarbeitsplatzes

Lt. Empfehlung der KGST, Nr. 09/2018 KGST, sind für einen Arbeitsplatz mit Technikunterstützung Kosten von 9.700,00 € jährlich anzusetzen:

4 % von 9.700,00 €/a 388,00 €

## 4. Sachkosten und von anderen Ämtern bezogene Leistungen

Lt. Empfehlung des KGST, Nr. 09/2018 KGST, sind 20 % der Personalkosten als Zuschlag für Sachkosten und für von anderen Ämtern bezogene Leistungen anzusetzen:

20 % von 2.631,71 € 526,34 €

## 5. Entsorgungskosten Lippeverband

Der aus den Kleinkläranlagen abgepumpte Klärschlamm wird durch das Entsorgungsunternehmen den Kläranlagen des Lippeverbandes zugeführt. Die Kosten hierfür sind in der Lippeverbandsumlage enthalten.

5.446,00 €

## 6. Gewinnvortrag 2015

2.500,00 €

**III. Gebührenkalkulation**

1. Grubenentleerung	5.941,08 €
2. Personalkosten	2.631,71 €
3. Büroarbeitsplatz	388,00 €
4. Sachkosten	526,34 €
5. Lippeverband	<u>5.446,00 €</u>
<u>Abzüglich</u> Gewinnvortrag 2015	2.500,00 €
	<b>12.433,13 €</b>

**12.433,13 € : 120 m<sup>3</sup> = 103,61 €/m<sup>3</sup>**

Lt. SEB wird für das Jahr 2019 eine Abfuhrmenge von 120 m<sup>3</sup> erwartet.